

# Zahnärzte Initiative Duisburg

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Zahnärzte Initiative Duisburg " (kurz- ZID).
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, Kolleginnen und Kollegen bei der Existenzgründung, durch Fortbildungsmaßnahmen und Beratung zu betreuen, und die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder vorrangig zu fördern. In der Verwirklichung seines Satzungszwecks wird sich der Verein vor allem mit Maßnahmen zur beruflichen und fachlichen Fortbildung durch Publikationen von Informations- und Lehrmaterialien, durch die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren und Vorträgen sowie mit der Beratung seiner Mitglieder in allen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen befassen. Dabei wird er die Zusammenarbeit mit Organisationen, Körperschaften und Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung suchen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und assoziierte sowie außerordentliche und Ehren-Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur in Duisburg zugelassene Zahnärzte werden. Der Vorstand kann insofern Ausnahmen zulassen, als ein pensionierter Zahnarzt weiterhin die Mitgliedschaft wünscht.
3. Assoziierte Mitglieder können in angrenzenden Kammerbereichen niedergelassene Zahnärzte werden.
4. Außerordentliche Mitglieder können in Duisburger Praxen angestellte Dauer-, Weiterbildungs- und Ausbildungs-Assistenten werden.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
7. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
8. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig, vorläufig bis zur Bestätigung durch den Beirat.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung zum Ende des laufenden Quartals mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsitzenden.
  - b) durch Tod des Mitglieds.
  - c) durch Ausschluß.
  - d) durch Beendigung des Angestelltenverhältnisses in einer Duisburger Praxis bei den außerordentlichen Mitgliedern

2. Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Beirats.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt. Die Festlegung der Höhe der Beiträge bedarf der Bestätigung durch den Beirat und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Ausschüsse

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer als zweiten Vorsitzenden und dem Kassensführer als dritten Vorsitzenden.
2. Die drei Vorstandsmitglieder vertreten einzeln.
3. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500 € benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben-

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
5. Abschluß und Kündigung von Verträgen und Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
6. Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
7. Die Bestellung und Auflösung erforderlicher Ausschüsse.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen. Er besteht aus sieben Personen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
3. Mindestens viermal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und Stimmrecht, Die

Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

4. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
5. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
  2. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und Beirats.
  3. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
  4. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.
  5. Beschlußfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§11**

### **Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) einmal im Geschäftsjahr
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- c) wenn Vorstandswahlen anstehen
- d) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten

## **§ 12**

### **Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder.

## **§ 13**

### **Beschlußfähigkeit**

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

## **§ 14 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse aus den Mitgliedern berufen.

## **§15 Beschlußfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
5. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs.4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt in Übereinstimmung mit dem Finanzamt einer dem Vereinsziel entsprechenden steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu.

## **§17 Schlußbestimmung**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht notwendig erscheinenden Änderungen der Satzung vorzunehmen.
2. Die Satzung wurde von der Gründerversammlung beschlossen.
3. Die vorstehende geänderte Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18.03. 2003 beschlossen worden.